

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 2137

Univ.-Prof. Dr. Lutz Haertlein und wiss. Mitarbeiter
Andreas Thümmeler, Leipzig
Die Abtretung von Forderungen, für die eine Ein-
zugsermächtigung erteilt ist

Seite 2146

Rechtsanwalt Dr. Martin Heckelmann, LL.M. (Cor-
nell), Berlin
Drum prüfe, wer sich ewig bindet – Zeitliche Gren-
zen der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG und
des Deutschen Corporate Governance Kodex

Seite 2155

BGH, 23.9.2008
Eintritt der subjektiven Voraussetzungen des Verjäh-
rungsbeginns bei zweifelhafter Rechtslage erst mit
deren Klärung

Seite 2162

BGH, 23.9.2008
Keine Zurechnung der vom Vermittler einer kreditfi-
nanzierten Kapitalanlage geschaffenen Haustürsitua-
tion, wenn die finanzierende Bank nicht in den Ver-
trieb eingebunden war

Seite 2165

BGH, 23.9.2008
Obliegenheit der Bank als Bürgschaftsgläubiger, die
Richtigkeit der Anschrift des Bürgen nach Fälligkeit
der Bürgschaftsforderung zu überprüfen

Seite 2166

BGH, 7.10.2008
Zur Berücksichtigung einer negativen Berichterstat-
tung in der Wirtschaftspresse und in Brancheninfor-
mationsdiensten bei der Prüfung von Kapitalanlagen,
die eine Bank ihren Kunden empfehlen will

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Lutz Haertlein und wiss. Mitarbeiter Andreas Thümmler, Leipzig
Die Abtretung von Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung erteilt ist 2137
- Rechtsanwalt Dr. Martin Heckelmann, LL.M. (Cornell), Berlin
Drum prüfe, wer sich ewig bindet – Zeitliche Grenzen der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG und des Deutschen Corporate Governance Kodex 2146

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 17.9.2008 Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für eine Klage, die auf eine Erklärung gestützt wird, welche möglicherweise als Bürgschaft auszulegen ist 2153
- Bundesgerichtshof 23.9.2008 Eintritt der subjektiven Voraussetzungen des Verjährungsbeginns bei zweifelhafter Rechtslage erst mit deren Klärung; zur Darlegungs- und Beweislast des Bereicherungsklägers, der geltend macht, der in Betracht kommende Vertrag sei mangels wirksamer Vertretung unwirksam 2155
- Bundesgerichtshof 23.9.2008 Zur Frage, ob die Zustellung eines Mahnbescheides mit der Anspruchsbezeichnung „Schadensersatz wegen Beratungsverschuldens“ die Verjährung eines Bereicherungsanspruchs hemmt; zur Darlegungs- und Beweislast des Bereicherungsklägers, der geltend macht, der Vertrag sei mangels wirksamer Vertretung unwirksam 2158
- Bundesgerichtshof 23.9.2008 Keine Zurechnung der von dem Vermittler einer kreditfinanzierten Kapitalanlage geschaffenen Haustürsituation, wenn die finanzierende Bank in den Vertrieb der Kapitalanlage nicht eingebunden war, sondern als Hausbank beauftragt worden ist 2162
- Bundesgerichtshof 23.9.2008 Zum Verjährungsbeginn erst bei Kenntnis von der Anschrift des Schuldners; zur Obliegenheit einer Bank als Bürgschaftsgläubiger, zeitnah nach Fälligkeit der Bürgschaftsforderung die ihr bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages angegebene Anschrift des Bürgen zu überprüfen 2165
- Bundesgerichtshof 7.10.2008 Zur Berücksichtigung einer negativen Berichterstattung in der Wirtschaftspresse und in Brancheninformationsdiensten bei der Prüfung von Kapitalanlagen, die eine Bank ihren Kunden empfehlen will 2166

Gesellschaftsrecht

- OLG Frankfurt a.M. 15.7.2008 Zu den Voraussetzungen eines Freigabebeschlusses bei Erhebung mehrerer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen einen Squeeze-out-Beschluss; mit Gesetz und Satzung nicht übereinstimmende Bedingungen für die Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten 2169
- LG Frankfurt a.M. 26.8.2008 Zum Klagenbeitritt bei Beschlussmängelklage; Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen unrichtiger Angaben zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte 2171

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	25.9.2008	Beschränkung der Pflicht des Insolvenzverwalters, sich zu vergewissern, ob er die von ihm begründeten Masseverbindlichkeiten befriedigen kann, auf die primären Erfüllungsansprüche	2174
Bundesgerichtshof	25.9.2008	Keine Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Entscheidung, ob der Treuhänder Lastschriften widerrufen darf	2175
Bundesgerichtshof	25.9.2008	Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde nach §§ 6, 34 Abs. 2 InsO gegen eine Entscheidung des Insolvenzgerichts, welche die Erledigung des Antrags feststellt und dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegt; keine Anwendbarkeit von § 91a Abs. 2 ZPO	2176
Bundesgerichtshof	9.10.2008	Kein Rechtsschutzinteresse am Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses wegen einer Neumasseverbindlichkeit, die nach Anzeige der Masseverbindlichkeit aus der Masse nicht befriedigt werden kann	2177
Bundesgerichtshof	9.10.2008	Anfechtbarkeit einer vom Bürgen auf das Konto des Hauptschuldners bei der Gläubigerbank geleisteten Zahlung gegenüber der Bank	2178

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.7.2008	Zur Frage, ob ein Bauträger, der vom Erwerber Vorschuss auf Mängelbeseitigungskosten zurückfordern kann, sich diesen Anspruch nach dem Rechtsgedanken der Vorteilsausgleichung auf seinen Schadensersatzanspruch gegen seinen Auftragnehmer wegen dieser Mängel am Werk anrechnen lassen muss	2180
-------------------	-----------	---	------

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	10.4.2008	Zur Darlegungs- und Beweislast, wenn jemand den Betreiber einer Internet-Auktionsplattform wegen Verletzung eines Kennzeichen- oder Namensrechts als Störer in Anspruch nimmt	2182
-------------------	-----------	---	------

Bücherschau

Daniel Beisel/Friedhold E. Andreas (Hrsg.)	Beck'sches Mandatshandbuch Due Diligence	2184
---	--	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppeler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakite, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV